

Steuerliche Änderungen 2025/2026

Beschlossene Änderungen und geplante Maßnahmen



Inhalt

1	Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag	2
2	Änderungen für Kinder und Eltern	4
3	Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren	6
4	Abschreibungen (AfA).....	7
5	Umsatzsteuersenkung für gastronomische Betriebe.....	15
6	Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer	16
7	Investitionsbooster für die Forschung	18
8	Senkung des Körperschaftsteuersatzes und Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung	19
9	Keine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen	21
10	Erhöhung der Pendlerpauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie.....	22
11	Aktivrente für Arbeitnehmer im Regelrentenalter.....	23
12	Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit und zum Ehrenamt.....	24
13	E-Rechnungen	26
14	Teilweise verlängerte Aufbewahrungsfristen	29
15	Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2026/2025/2024.....	30

Vorwort

Die aktuelle welt- und inlandspolitische Situation beeinflusst die wirtschaftliche Situation von Unternehmen und Privateuten erheblich. Die derzeitige wirtschaftliche Stimmung ist in vielen Branchen und bei Privatleuten auf dem Tiefpunkt. Unternehmer¹ halten sich mit Investitionen zurück, während Standortschließungen oder -verlagerungen immer öfter über reine Gedankenspiele hinausgehen. Die hohen Energiekosten oder drohende Zölle sind hier nur ein Faktor unter vielen. Folglich sind auch Privathaushalte deutlich zurückhaltender, was den Konsum oder die eigenen Investitionen anbelangt. Das betrifft die Baubranche, aber auch das Gastgewerbe und andere Dienstleistungsbereiche ganz allgemein. Der in vielen Branchen und Unternehmen nach wie vor herrschende Fachkräfte- oder Mitarbeitermangel trägt auch nicht dazu bei, die wirtschaftlichen Aussichten rosiger zu beurteilen.

Die Regierung versucht derzeit, durch eine Vielzahl steuerlicher Neuerungen die wirtschaftliche Situation und die allgemeine Stimmung zu verbessern. Lange Zeit war unklar, ob alle geplanten Maßnahmen tatsächlich wie vorgesehen umgesetzt werden. Mit der Bundesratssitzung am 19.12.2025 steht nun fest, dass sie wie geplant kommen werden.

Es muss allerdings – leider – konstatiert werden, dass bislang kein „großer Wurf“ dabei ist, der zu einem allgemeinen „Ruck“ führen würde.

Diese Entwicklungen ähneln der Situation vergangener Jahre, auch wenn die Regierungszusammensetzung gewechselt hat. Viele der bereits vorhandenen Probleme wurde „mitgenommen“ oder konnten (noch) nicht entschärft werden und neue – auch weltpolitische – Probleme sind hinzugekommen.

Mit weiteren steuerlichen Anpassungen im Sommer sollen Wirtschaft und Konsum zusätzlich gestärkt werden.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

In dieser Mandanten-Information werden die Regelungen zusammengefasst, die für das Jahr 2026 relevant sein können. Da aber eine Vielzahl von größeren, aber auch kleineren Änderungen ansteht, ist es nicht möglich, alle im Detail darzustellen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten und mit ihm verschiedene Szenarien durchspielen. Er wird Ihnen auch weitere Neuerungen oder Einschränkungen erläutern. So werden Sie genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen einzustellen und mit Ihrem Steuerberater individuelle Lösungen entwickeln.

Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen Erfolg in Ihren geschäftlichen, beruflichen und privaten Vorhaben, möglichst wenige unerwartete steuerliche Überraschungen und eine gute Vorbereitung auf die anstehenden gesetzlichen Änderungen. Ihr Steuerberater steht Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

1 Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss der oder die Betroffene Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist für 2024 auf 11.784 Euro und für 2025 auf 12.096 Euro angehoben worden. Für das Jahr 2026 steht die Anhebung auf 12.348 Euro an.² Bei einer Zusammenveranlagung gelten bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern jeweils die doppelten Beträge.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

² Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums für 2024 vom 02.10.2014 sowie Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024 (JStG II 2024).

Jahr	Grundfreibetrag in Euro alleinstehend	Grundfreibetrag in Euro zusammen veranlagt
2022	10.347	20.694
2023	10.908	21.816
2024	11.784	23.568
2025	12.096	24.192
2026	12.348	24.696

Die Tarifeckwerte werden um 2,0% nach rechts verschoben. Damit greift der Spitzenzsteuersatz in Höhe von 42 % 2025 ab einem Jahreseinkommen von 68.481 Euro und 2026 ab einem jährlichen Einkommen von 69.879 Euro.

Spitzenzsteuersatz (ab Euro)

Jahr	Jahreseinkommen
2022	58.597
2023	62.810
2024	66.761
2025	68.481
2026*	69.879

* Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) vom 23.12.2024, BGBl. 2024 I, Nr. 449.

Der sog. Reichensteuersatz (45 %) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro.

Die Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025 wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/www.stock.adobe.de

Stand: Dezember 2025

DATEV-Artikelnummer: 32690/2026-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de